

# **SATZUNG**

## **DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS IN DEN HAAG**

**(In der von der Mitgliederversammlung vom  
9. Oktober 2018 bewilligten Version und mit  
Satzungsänderungen vom 20. Juni 2019 und  
12. Dezember 2024.)**

**Das Dokument ist eine Übersetzung.  
Juristisch bindend ist ausschließlich die  
niederländische Originalfassung.**

## Name, Sitz und Zweck des Vereins und der Schule

### § 1 Name Sitz und allgemeine Struktur

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Schulverein in Den Haag“ (Duitse Schoolvereniging te 's-Gravenhage) und hat seinen Sitz in Den Haag.
- (2) Der Verein ist ein voll rechtsfähiger Verein und ist im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 40407067 eingetragen.
- (3) Für den Betrieb der (außerschulischen) Kinderbetreuungseinrichtungen hat der Verein am 01.01.2025 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Deutscher Internationaler Kindergarten Den Haag mit Sitz in Den Haag, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer: 96271469, gegründet durch eine (Ab-)Spaltungsurkunde.
- (4) Der (außerschulische) Kinderhort wurde rechtlich und wirtschaftlich vom Verein abgespalten, und zwar entsprechend den tatsächlichen, früheren wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedingungen. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der GmbH. Der Verein und die GmbH arbeiten selbständig; eine Quersubventionierung ist ausgeschlossen.
- (5) Abgesehen von einer Auflösung des Vereins gemäß Artikel 27 dieser Satzung ist die Veräußerung und/oder Belastung von Anteilen am Kapital der GmbH durch den Verein ausgeschlossen.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule. Seine Rolle als alleinige Gesellschafterin der GmbH gewährleistet, dass die Einrichtung weiterhin ein (außerschulisches) Kinderbetreuungsangebot umfasst, das mit den Zielen und dem Zweck des Vereins übereinstimmt. Die Schule ist der Förderung der deutschen Sprache, Bildung und Kultur verpflichtet.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der niederländischen Kultur und Sprache vertraut zu machen sowie durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der deutschen Sprache in den Niederlanden und die Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.
- (6) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung. Die Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden festgelegt.

## Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Wird der Ehepartner oder ein zum Haushalt des Mitglieds gehörendes volljähriges Kind ebenfalls Mitglied des Vereins, so wird kein weiterer Beitrag erhoben.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Lehrer und Angestellte des Schulvereins sind in den ihre Eigenschaft als Lehrer oder Angestellte des Schulvereins betreffenden Fragen nicht stimmberechtigt.

### § 4 Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Schulvereins. Eine Ablehnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sie erfolgt ohne Angabe von Gründen.

### § 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod sowie durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorhergehender schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden. Bevor der Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag an den Vorstandsvorsitzende des Vereins richtet. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

## **§ 9 Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er leitet die Versammlungen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und muss zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Eine elektronisch versendete Einladung gilt als schriftliche Einladung.
- (2) Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, um behandelt werden zu können. Über Tagesordnungspunkte des Vorstands, die später eingereicht werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.
- (2) Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (3) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss, jedoch nicht am selben Tag.
- (4) Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die in § 9 genannten Fristen gelten nicht.

## **§ 11 Aufgaben**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschluss über den Bericht der letzten Mitgliederversammlung;
- (2) Erörterung des Berichts des Schulleiters
- (3) Erörterung des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vorstands

- (4) Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr
- (7) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme und vorzeitige Ablösung von Hypotheken und Darlehen, soweit der Vorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20 Absatz 2.5 und 2.6)
- (8) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- (9) Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte des Vorstands, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurden. Beschlussfassung über Anträge des Schulvorstands, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.
- (10) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss gemäß § 7
- (11) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (12) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer

### **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- (2) Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Protokoll**

- (1) Von den Versammlungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende veranlasst die Versendung von Abschriften des Protokolls an alle Mitglieder und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden. Änderungsanträge zum Protokoll sind vom Vorsitzenden zu dokumentieren und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen. Der Versand der Abschriften kann in elektronischer Form erfolgen.

## Der Vorstand des Schulvereins

### § 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Vorstand des Deutschen Schulvereins besteht aus sieben Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte sowie Mitglieder von Elternbeiräten der Schule, es sei denn, dass sie für den Fall ihrer Wahl ihr Amt niederlegen.
- (2) An allen Sitzungen des Vorstands des Schulvereins nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag oder dessen Bevollmächtigter;
  - b. der Schulleiter und
  - c. die beiden Geistlichen der Deutschen Evangelischen Gemeinde und der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Den Haag.

Sie erhalten zusammen mit der Einladung die gleichen Sitzungsunterlagen wie die Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass die beiden Geistlichen an der Deutschen Schule in Den Haag keine Lehrtätigkeit ausüben, werden sie, neben den in Absatz 1 von diesem Absatz genannten gewählten Mitgliedern, Mitglieder des Schulvereinsvorstands.

### § 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Vertreter des Lehrervertrauensrats und der Vorsitzende des Elternbeirats sind grundsätzlich berechtigt, an der Vorstandssitzung teilzunehmen; die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 16 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Mitglieder des Vorstands des Schulvereins werden jeweils in zwei Gruppen von vier beziehungsweise drei Mitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, in der Weise, dass die Amtszeiten der beiden Gruppen sich mindestens ein Jahr überschneiden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich durch Hinzuwahl ergänzen. Die Hinzuwahl bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung und gilt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### § 17 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 18 Beschlüsse und Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, so ernennt der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Bevollmächtigter einen Beauftragten, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die Geschäfte des Vorstands zu führen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der darauffolgenden Vorstandssitzung bekannt zu geben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 19 Einberufung von Sitzungen**

Einladungen zu Vorstandssitzungen werden mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Vorsitzenden versendet. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden oder der Schulleiter dies beantragen, wird vom Vorsitzenden eine Sitzung einberufen.

## **§ 20 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters
  - b. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
  - c. Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Absatz 6
  - d. Inkraftsetzung der vom Schulleiter eingebrachten Schulordnungen
  - e. Erstellung der Bilanz und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
  - f. Erörterung und Erstellung eines Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
  - g. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben und deren Betrag alleine oder gemeinsam mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreitet.
  - h. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, Abgabe und Annahme rechtlicher Erklärungen für den Verein. Die Vornahme von Rechtshandlungen aller

- Art, soweit es sich nicht um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde
- i. Entscheidungen über Anträge auf Schulgeldermäßigung
  - j. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - k. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (3) Beschlüsse, die sich in irgendeiner Weise auf die deutsche Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vorstand in Abstimmung mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich in der Dienstordnung festgelegt sind.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Schulvereins die Position eines Beauftragten des Vorstandes einrichten.
- (6) Der Beauftragte des Vorstands ist ein Angestellter des Schulvereins, er vertritt die Interessen des Schulvereinsvorstands in allen Gremien, ist der Ansprechpartner für Schulvereinsvorstandsangelegenheiten und berichtet regelmäßig an den Schulvereinsvorstand. Aufgaben des Schulvereinsvorstands können an den Beauftragten des Vorstands delegiert werden.
- (7) Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Beauftragten des Vorstands werden vom Schulvereinsvorstand unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere unter Beachtung des Schulleiterdienstvertrags, festgelegt.

#### **§ 21 Zeichnung von Schriftstücken**

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Vereins erfolgt durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Vorstands. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich in irgendeiner Weise auf die deutsche Förderung auswirken können, muss vorab die Zustimmung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden eingeholt werden. Soweit Schriftstücke den Aufgabenbereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gewährt.

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters**

Die Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vorstands, sind in seinem Dienstvertrag, der Dienstordnung, der Schulordnung und der Sitzungsordnung festgelegt.

#### **§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern**

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.



#### **§ 24 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zu prüfen haben.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden aus den Mitgliedern des Vereins gewählt, jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahrs. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 25 Besondere Bindungen des Vereins und der Schule**

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die internen Zuständigkeiten des Vereins geregelt.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule:
  - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderungsbedingungen;
  - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Befugnissen und Arbeitsbedingungen der Lehrer.

#### **§ 26 Satzungsänderung**

- (1) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.
- (2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amts in Berlin.

#### **§ 27 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere vom Vorstand zu ernennende Person(en).
- (3) Das verfügbare Vermögen ist dann an die Bundesrepublik mit der Bestimmung zu übertragen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amts für Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in den Niederlanden, verwendet werden.
- (4) § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für die dem Schulverein am ersten Januar neunzehnhundertfünfundachtzig gehörenden Häuser oder deren Surrogate, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Zehnjahresfrist der Deutschen Evangelischen Gemeinde und der Deutschsprachigen Katholische Gemeinde, beide in Den Haag, zu gleichen Teilen zufallen.